



## **Fehlerhafte Lieferung Teil 2 - Mängelrechte nach UN-Kaufrecht (2001)**

Kürzlich wurde an dieser Stelle die Rechtslage bei fehlerhafter Lieferung nach Schweizer Recht aufgezeigt. Im Folgenden wird die Rechtslage für internationale Geschäfte aufgezeigt.

### **Wann ist UN-Kaufrecht anwendbar?**

Unter das UN-Kaufrecht fallen grundsätzlich Kaufverträge über bewegliche Sachen und Werklieferverträge. Keine Anwendung findet das Übereinkommen auf Konsumentenkäufe, d.h. den Kauf von Waren für den persönlichen Gebrauch des Käufers.

Das UN-Kaufrecht regelt nur internationale Geschäfte. Liefert eine Schweizer Unternehmung ins Ausland bzw. bezieht sie vom Ausland eine Lieferung, kommt mangels vertraglicher Wegbedingung auf jeden Fall UN-Kaufrecht zur Anwendung.

### **Wann liegt ein Mangel nach UN-Kaufrecht vor?**

Das UN-Kaufrecht spricht bei Schlechtlieferung (qualitativen Mängeln), bei Mengenabweichungen sowie bei Falschlieferungen von Mangel.

### **Was ist bei einem Mangel zu tun?**

Sobald die Ware geliefert wird, hat der Käufer sie auf offensichtliche und für den normalen Betrachter unmittelbar erkennbare Mängel zu untersuchen. Sind solche vorhanden, hat der Käufer dies unverzüglich beim Lieferanten zu rügen. Auf jeden Fall verliert der Käufer nach Ablauf von zwei Jahren nach Übergabe der Ware das Recht, sich auf den Mangel zu berufen. Nach Ablauf





dieser Frist können somit auch versteckte Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

**Welche Möglichkeiten hat der Käufer bei Feststellung eines Mangels?**

Das UN-Kaufrecht unterscheidet bei den Rechtsfolgen der Verkäufergewährleistung zwischen wesentlichen und nicht-wesentlichen Vertragsverletzungen. Bei nicht-wesentlichen Vertragsverletzungen hat einerseits der Verkäufer ein Recht auf Mangelbehebung, wenn dies keine unzumutbare Verzögerung bzw. Unannehmlichkeiten für den Käufer bringt. Der Käufer hat diesfalls die Möglichkeit, dem Verkäufer eine angemessene Frist dafür anzusetzen, innert welcher dem Käufer sämtliche übrigen Mängelrechte verwehrt sind. Ist es dem Verkäufer zumutbar, kann der Käufer ausserdem Nachbesserung verlangen. Eine solche ist zusammen mit der Rüge oder innert angemessener Frist zu fordern. Als letzte Möglichkeit bleibt dem Käufer bei nicht-wesentlichen Vertragsverletzungen das Recht auf Minderung.

Bei wesentlichen Vertragsverletzungen hat der Käufer grundsätzlich die unter den nicht-wesentlichen Vertragsverletzungen erwähnten Möglichkeiten. Zusätzlich kann er innert angemessener Frist Ersatzlieferung sowie die Aufhebung des Vertrags verlangen.

**Welche Schadenersatzansprüche hat der Käufer?**

Gemäss UN-Kaufrecht ist der Verkäufer auf jeden Fall, unabhängig davon, ob und welche Mängelrechte er geltend macht, zusätzlich zur Forderung von Schadenersatz berechtigt. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Käufer die Untersuchungs- und Anzeigepflichten innert nützlicher Frist erfüllt. Ausserdem ist der Verkäufer von der Schadenersatzpflicht befreit, wenn die vertragswidrige Lieferung auf Umständen beruht, die ausserhalb des von ihm zu verantwortenden Risikobereichs liegen.





**Lässt sich die Regelung abändern?**

Die Anwendbarkeit des Wiener-Kaufrechts kann zwischen den Vertragsparteien ausgeschlossen werden. Allerdings ist die gültige Wegbedingung nicht ganz ohne Tücken. Es müssen dabei gewisse Grundsätze beachtet werden, damit nicht bei allfälligen Schwierigkeiten plötzlich ein böses Erwachen droht.

